OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653858/3/SB

Datum:
Linz, 18. Juni 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 28.04.2026, GZ: BHUUVerk-2023-423538/16-Mw, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 28.04.2026, GZ: BHUUVerk-2023-423538/16-Mw, wurde die Lenkberechtigung der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) für die Klassen AM, A1, A2, A und B (alle befristet bis 21.01.2028) gemäß §§ 24 Abs 1 Z 1 iVm § 3 Abs 1 Z 3, und § 8 Abs 3 Z 4 FSG bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen (Spruchpunkt I.). Weiters wurde ausgesprochen, dass eine allfällig bestehend ausländische EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung ebenfalls für die unter Spruchpunkt I. angeführte Dauer entzogen wird (Spruchpunkt II.). Schließlich wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt III.).
Die bB begründet ihre Entscheidung dahingehend, dass lt amtsärztlichem Gutachten vom 21.12.2023 und der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom 21.12.2023 die Diagnose Alkoholabhängigkeit mit derzeit kontrolliertem Konsum vorliege. Bei der Haarprobe am 18.12.2025 sei ein EtG-Gehalt von 11 pg/mg nachgewiesen worden, weshalb die bP lt amtsärztlicher Stellungnahme vom 26.01.2026 nicht geeignet zum Lenken von KFZ sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die gegenständliche Beschwerde. Begründend wird im Rechtsmittel ausgeführt, entgegen der Annahme der bB liege eine gesundheitliche Eignung der bP zum Lenken von KFZ vor. Der ermittelte Wert der Haarprobe weise keineswegs auf einen „übermäßigen Alkoholkonsum“ hin. Bereits in der Stellungnahme vom 21.12.2023 habe der Facharzt festgestellt, dass die Befristung beendet werden könne. Es läge keine Alkoholabhängigkeit vor.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 02.06.2026 vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Die bP ist im Besitz einer bis 21.12.2028 befristeten Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B [FSR].

II.1.2. Die Befristung stützt sich auf das amtsärztliche Gutachten vom 21.12.2023 und enthält die Auflage der unaufgeforderten Abgabe einer Haarprobe auf Alkohol zu näher definierten Zeitpunkten [Gutachten vom 21.12.2023, Behördenakt].

Weiters wird in der Begründung ausgeführt:
„Aus aä. Sicht ist Herr A__ bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1.

Bei ihm liegt eine fä. psychiatr. diagnostizierte Alkoholabhängigkeit vor.

Der Klient hatte heute einen geplanten Termin zu einer aä. FS Nachuntersuchung, die letzte aä. FS Untersuchung war am 13.01.2021 und Herr A__ bekam einen auf 3 Jahre befr. FS mit Auflagen bei bekannter Alkoholabhängigkeit.

Im zurückliegenden 3-jährigen Befristungszeitraum waren die 3 vorgelegten Haaranalysen auf ETG negativ.

C__ hält in seiner aktuellen psychiatr. Stellungnahme, die Diagnose Alkoholabhängigkeit, aufrecht.

Da bei Alkoholabhängigkeit ein Rückfallrisiko besteht, ist die obengenannte Befristung als auch die obengenannten Kontrolluntersuchungen notwendig.

Bei rechtzeitiger Vorlage der Kontrollbefunde ist die nächste aä. Kontrolluntersuchung in 5 Jahren vorgesehen, wo der Klient eine aktuelle psychiatr. Stellungnahme vorlegen muss.“
[Gutachten vom 21.12.2023, Behördenakt]

Die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vom 21.12.2023 lautet auszugsweise:
„Vorgeschichte:
s. letzte Stellungnahme.
Er unterzieht sich weiterhin einer Psychopharmakotherapie, aufgrund der Stimmungsstabilisierung hat er die Psychotherapie beendet.
Er konsumiert derzeit etwa 3-4 monatlich 1 Bier.
[…]
Diagnose:

- Abhängigkeit von Alkohol- derzeit kontrollierter Konsum
- St. p. Alkoholintoxikation
- Anpassungsstörung mit depressiver Symptomatik- derzeit subdepressiv

Zusammenfassung:
Er versucht derzeit Alkohol kontrolliert zu trinken. Seitens der Stimmung ist eine überwiegende Stabilisierung eingetreten.
Zur Unterstützung hat er weiter eine regelmäßige psychiatrische Betreuung.
Aktuell ist die Depressivität remittiert- ohne Hinweis für anamnestische oder aktuelle Suizidgedanken. Die Psychotherapie hat er regulär beendet.
Es besteht eine Fahrtauglichkeit, von psychiatrischer Seite kann die Befristung beendet werden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen; Psychiatrische Stellungnahme vom 21.12.2023, Behördenakt].

II.1.3. In der letzten Haarprobe vom 18.12.2025 (Probenname) wurde eine EtG-Konzentration von 11 pg/mg festgestellt; dies spricht für einen moderaten Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum von 3 Monaten [Befund und Gutachten FTC vom 19.01.2026, Behördenakt].

II.1.4. Der Amtsarzt der bB führte dazu in weiterer Folge aus:
„Aufgrund dieses Ergebnisses dieser Haaranalyse ist Herr A__ nicht geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1.

Herr A__ muss fürs Erste eine strikte 3-monatige Alkoholabstinenz mittels einer negativer Haaranalyse auf ETG nachweisen.

Wenn Herr A__ eine strikte 3-monatige Alkoholabstinenz mittels einer negativen Haaranalyse auf ETG nachgewiesen hat, ist eine neuerliche aä. FS Untersuchung möglich.

Bei der neuerlichen aä. FS Untersuchung muss Herr A__ auch eine aktuelle psychiatr. Stellungnahme und eine aktuelle VPU vorlegen.
[Amtsärztliche Stellungnahme vom 26.01.2026, Behördenakt].

II.1.5. Auf diese Stellungnahme stützt sich der gegenständlich bekämpfte Entzugsbescheid.

II.2. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt, aus welchem sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei ergibt. Da sich bereits aus diesem ergibt, dass der Beschwerde stattzugeben und der Bescheid zu beheben war, konnte von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Die Beurteilung der einschlägigen Voraussetzungen für eine Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidungsfindung bildet eine reine Rechtsfrage, sodass nicht davon auszugehen ist, dass die mündliche Erörterung dieser Fragen eine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 18/2026 lauten wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und

5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 24. Allgemeines

(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder […]

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. […]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV), BGBl II 322/1997 idF BGBl I 209/2024 lauten wie folgt:

„§ 14. Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

(1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

[…]

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.“

III.1.3. § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG bildet eine Ausnahme vom grundsätzlichen Gebot der meritorischen Entscheidungszuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Demnach sind Zurückverweisungen zulässig, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzte wurden oder wenn bloß ansatzweise ermittelt wurde. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (schwierige) Ermittlungen unterlassen hat, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht nachgeholt werden (vgl für viele VwGH 28.05.2020, Ra 2019/11/0135).

III.2.1. Aus den Bestimmungen des § 14 Abs 1 und Abs 5 FSG-GV ergibt sich, dass Personen, die alkoholabhängig sind, grundsätzlich (mit Ausnahme der Fälle des § 14 Abs 4 FSG-GV) nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen sind. Besteht der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauches in der Vergangenheit, ist eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme erforderlich.

Bei der bP wurde in der Vergangenheit eine Alkoholabhängigkeit diagnostiziert. Der Facharzt legt seinem Gutachten dabei auch einen kontrollierten Alkoholkonsum zugrunde und forderte dabei nicht eine Alkoholabstinenz. Es trifft – was im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens wohl auch gar nicht möglich wäre – keine Aussage hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung der bP zum Lenken von KFZ, wenn Alkohol konsumiert wird, wobei eine Alkoholkarenz ausdrücklich nicht gefordert wurde. Dennoch gelangt der Amtsarzt in seiner Stellungnahme zum Schluss, dass die bP gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken von KFZ ist, da mit der vorliegenden Haaranalyse ein im unteren moderaten Bereich liegender Konsum nachgewiesen wird. Der Amtsarzt geht also davon aus, dass die bP aufgrund einer Alkoholsucht nicht in der Lage ist, völlig auf Alkohol zu verzichten. Für diese Fälle verlangen § 14 Abs 1 und 5 FSG-GV jedenfalls die Einholung einer fachärztlichen (psychiatrischen) Stellungnahme zur Abklärung der gesundheitlichen Eignung.
Das amtsärztliche Gutachten stützt sich zwar auf eine solche Stellungnahme, diese stammt jedoch vom Dezember 2023. § 2 Abs 4 FSG-GV sieht vor, dass bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens keine fachärztliche Stellungnahme miteinbezogen werden darf, die älter als sechs Monate ist. Zudem ist der Facharzt bei der Gutachtenserstellung gerade nicht vom Erfordernis einer Alkoholkarenz ausgegangen. Die Heranziehung der Stellungnahme im vorliegenden Verfahren war vor diesem Hintergrund in jedem Fall unzulässig.

Die amtsärztliche Stellungnahme, welches ohne Einholung der verpflichtend vorgesehenen fachärztlichen Stellungnahme erstellt wurde, ist daher nicht schlüssig und durfte der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden.

III.2.2. Im konkreten Fall ist nicht nachvollziehbar, woraus die bB die Schlüssigkeit der amtsärztlichen Stellungnahme ableitet. Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17.10.2006, 2003/11/0318). Nicht jede Unschlüssigkeit eines Gutachtens berechtigt das Verwaltungsgericht daher zur Zurückverweisung der Sache an die Behörde. Im gegenständlichen Fall hat der Amtsarzt (und damit auch die bB) jedoch zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die im § 14 Abs 1 und 5 FSG-GV vorgeschriebene Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme. Es wurde damit lediglich ansatzweise ermittelt und das für die Beurteilung des Falles vermutlich wichtigste Beweismittel wurde noch gar nicht erhoben (vgl VwGH 28.5.2020, Ra 2019/11/0135). Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der fachärztlichen Stellungnahme noch weitere Ermittlungen notwendig sein werden.

III.2.3. Die Aufhebung des Bescheids und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch den der bB beigeordneten Amtsarzt rascher durchgeführt werden kann. Dieser hat die bP bereits untersucht und kann seine Beurteilung auf den bereits teilweise erhobenen Befund stützen (sh dazu die vom Amtsarzt mittlerweile ausgestellten Zuweisungen). Der Fall und dessen Umstände sind der bB und dem Amtsarzt bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

III.3. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorlag. Die Notwendigkeit einer fachärztlichen Stellungnahme bei gehäuftem Alkoholmissbrauch bzw dem Verdacht einer Abhängigkeit ergibt sich aus § 14 FSG-GV und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063, 10.09.2014, Ra 2014/08/0005, 26.03.2015, Ra 2014/07/0077; zu einem vergleichbaren Sachverhalt siehe VwGH 28.05.2020, Ra 2019/11/0135) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheids und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger